

## **Feuerwehrverordnung**

der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall

vom 22. Februar 2007

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
1. Zweck der Feuerwehr	1	3
2. Zuständigkeiten, Aufsicht und Leitung	2 - 7	3 - 6
3. Feuerwehrdienstpflicht	8 - 13	6 - 8
4. Bestand und Organisation	14 - 16	9
5. Rekrutierung, Einteilung, Umteilung Entlassung	17 - 19	9 - 10
<b>II. Dienstvorschriften</b>		
1. Pflichten der Feuerwehrangehörigen	20 - 25	10 - 12
2. Magazine, Ausrüstung, Alarmierungs-, Verbindungsmittel und Löschwasser- versorgung	26 - 27	12
3. Ausbildung und Kurse	28 - 30	12 - 13
4. Verhaltensnormen	31 - 33	13 - 14
5. Weitere Dienstvorschriften	34 - 35	14
<b>III. Ereignisbewältigung und Hilfeleistung</b>	36 - 43	15 - 17
<b>IV. Finanzielles und Versicherung</b>		
1. Besoldung und Entschädigung	44	18
2. Versicherung	45 - 46	18 - 19
<b>V. Betriebsfeuerwehren</b>	47 - 52	19 - 20
<b>VI. Rechtspflege</b>	53	20
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	54	21



## **Feuerwehrverordnung**

der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall

vom 22. Februar 2007

*Der Einwohnerrat,*

gestützt auf das Gemeindegesetz für den Kanton Schaffhausen vom 17. August 1998<sup>1</sup>, das Gesetz über den Brandschutz des Kanton Schaffhausen vom 8. Dezember 2003<sup>2</sup> und auf die Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 14. Dezember 2004<sup>3</sup>,

*beschliesst*<sup>4</sup>:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Zweck der Feuerwehr**

##### **Art. 1**

<sup>1</sup>Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei Ereignissen und Unfällen gemäss Brandschutzgesetz<sup>2</sup> und Brandschutzverordnung<sup>3</sup> Hilfe zu leisten.

Aufgaben

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann der Feuerwehr jederzeit weitere Aufgaben übertragen, sofern diese sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen.

<sup>3</sup>Auf Ersuchen kann sie auch zu Hilfeleistungen in Nachbargemeinden angeboten werden.

#### **2. Zuständigkeiten, Aufsicht und Leitung**

##### **Art. 2**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Feuerwehrwesen aus.

Gemeinderat

<sup>2</sup>Der Gemeinderat wählt auf die ordentliche Amtsdauer die Mitglieder der Feuerwehrkommission. Diese besteht aus 8 Mitgliedern.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat wählt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten sowie die Vizekommandantin oder den Vizekommandanten auf Vorschlag der Feuerwehrkommission. Wählbar sind nur Angehörige der Feuerwehr, welche die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben.

### **Art. 3**

Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) die Feuerwehrreferentin oder der Feuerwehrreferent (Vorsitz)
- b) die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant
- c) die Vizekommandantin oder der Vizekommandant
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Offiziere
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppenführerinnen und Gruppenführer
- f) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mannschaft
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebsfeuerwehren

### **Art. 4**

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vollzug der Feuerwehrverordnung
- b) Überwachung des Vollzuges der kantonalen Gesetze und Verordnungen sowie der Richtlinien und Weisungen der Kantonalen Feuerpolizei
- c) Bestätigung des von der Feuerwehrkommandantin oder vom Feuerwehrkommandanten erstellten Dienst- und Übungsplanes unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Feuerwehrinspektorat
- d) Wahl der Feuerwehroffiziere. Wählbar sind nur Angehörige der Feuerwehr, welche die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben

Feuerwehr-  
kommission

Aufgaben und  
Kompetenzen  
der Feuerwehr-  
kommission

- e) Wahl der Materialverwalterin oder des Materialverwalters sowie des Fouriers
- f) Erlass der notwendigen Dienstvorschriften
- g) Verhängung von Disziplinar massnahmen und Bussen
- h) Erstellung des Feuerwehrbudgets zu Händen des Gemeinderates
- i) Antragstellung an den Gemeinderat
- j) Ausschluss aus der Feuerwehr

#### **Art. 5**

Die Mitglieder der Feuerwehrkommission beziehen ein Sitzungsgeld gemäss dem Reglement über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (Personalreglement) vom 26. Oktober 2005<sup>5</sup>.

Sitzungsgeld

#### **Art. 6**

<sup>1</sup>Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant erhält den Rang eines Majors. Dieser führt und beaufsichtigt die gesamte Feuerwehr und ordnet nach den Beschlüssen der Feuerwehrkommission die entsprechenden Dienstverpflichtungen an.

Leitung der  
Feuerwehr

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Umsetzung der kantonalen Bestimmungen
- b) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, Feuerwehralarmorganisation, Ausrüstung, Ausbildung und Administration
- c) Ernennung der Korporale und Wachtmeister. Wählbar sind nur Angehörige der Feuerwehr, welche die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben und vom Feuerwehrkommando vorgeschlagen wurden
- d) Erstellung des jährlichen Dienst- und Übungsplanes
- e) Erstellung des Feuerwehrbudgets zu Händen der Feuerwehrkommission

Feuerwehr-  
kommando**Art. 7**

Dem Feuerwehrkommando gehören alle Offiziere an sowie der Fourier und die Materialverwalterin oder der Materialverwalter.

Es hat folgende Aufgaben:

- a) Einteilung und Rekrutierung
- b) Vorschläge für Beförderungen
- c) Umteilungen innerhalb der Feuerwehr

**3. Feuerwehrdienstpflicht**

Grundsatz

**Art. 8**

<sup>1</sup>Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall sind feuerwehrdienstpflichtig. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das 18. Altersjahr erreicht wird. Sie endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 45. Altersjahr erreicht wird oder nach 15 Jahren Dienst in einer Organisation gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a-d.

<sup>2</sup>Wer die Feuerwehrdienstpflicht erfüllt hat, kann bei Eignung und Personalbedarf freiwillig weiter Feuerwehrdienst leisten. Diese Personen haben weiterhin die Rechte und Pflichten eines aktiven Angehörigen der Feuerwehr.

<sup>3</sup>Das Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Erfüllung der  
Feuerwehr-  
dienstpflicht**Art. 9**

<sup>1</sup>Die Feuerwehrdienstpflicht wird erfüllt durch:

- a) aktiven Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall
- b) aktiven Dienst in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr
- c) Tätigkeiten in einer Rettungsorganisation, welche mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung hat
- d) vom Gemeinderat anerkannten Dienst in einer auswärtigen Rettungsorganisation
- e) Leistung einer jährlich zu entrichtenden Ersatzabgabe

<sup>2</sup>Geleistete Dienstjahre in einer von der jeweiligen kantonalen Feuerpolizei anerkannten Feuerwehr werden angerechnet.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup>Feuerwehrdienstpflichtige sind gehalten, unter Vorbehalt der Befreiungs- und Ausschlussgründe, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Pflichtigen zu berücksichtigen.

Feuerwehr-  
dienst

<sup>2</sup>Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, kann eine vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet werden.

#### **Art. 11**

Vom Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die mit einem Angehörigen der Feuerwehr verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben
- b) Personen, deren Ehe- oder eingetragene Partnerin oder Partner die Feuerwehrdienstpflicht gemäss Art. 9 lit. a - d erfüllt hat
- c) werdende Mütter und allein erziehende Personen, die Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr betreuen
- d) Mitglieder des Regierungsrates
- e) Mitglieder des Gemeinderates sowie Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber
- f) Geistliche der Landeskirchen
- g) Wer wegen Unfall oder Krankheit bei der Feuerwehr dienstunfähig geworden ist

Befreiung  
a) Vom Feuer-  
wehrrdienst

**Art. 12**

Von der Feuerwehrdienstpflicht befreit sind:

b) Von der  
Feuerwehr-  
dienstpflicht

- a) Die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung dienstuntauglichen Personen, welche eine volle Invalidenrente beziehen
- b) Wer wegen Unfalls oder Krankheit bei der Feuerwehr dienstunfähig geworden ist

**Art. 13**

Ersatzabgabe

<sup>1</sup>Eine jährliche Ersatzabgabe haben zu entrichten:

- a) Feuerwehrdienstpflichtige, die weder Feuerwehrdienst in der Gemeinde noch in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leisten
- b) Personen, welche vom Feuerwehrdienst befreit wurden
- c) Personen, welche vom Feuerwehrdienst ausgeschlossen wurden

<sup>2</sup>Die Ersatzabgabe beträgt 0.42% vom steuerpflichtigen Einkommen und beträgt maximal 600.00 Franken pro Person.

<sup>3</sup>Bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Personen beträgt die Ersatzabgabe 0.21 % des steuerpflichtigen Gesamteinkommens, im Maximum jedoch 600.00 Franken je pro Person.

<sup>4</sup>Die Ersatzabgabe wird von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde erhoben, welche das Besteuerungsrecht besitzt. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird die Abgabe nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

<sup>5</sup>Die Ersatzabgabe wird im Falle der Quellensteuer zusammen mit dieser erhoben.

<sup>6</sup>Dienstpflichtige, welche im Kalenderjahr mehr als die Hälfte der Feuerwehrübungen versäumt haben, bezahlen die Ersatzabgabe.

<sup>7</sup>Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden und ausschliesslich für die Feuerwehr zu verwenden.

## 4. Bestand und Organisation

### Art. 14

Die interne Organisation der Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission auf Vorschlag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten festgelegt. Die Organisation, Gliederung und Grösse richtet sich nach den kantonalen Anforderungen.

Organisation

### Art. 15

<sup>1</sup>Der Sollbestand wird vom Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehrkommission festgelegt. Er richtet sich nach den an die Feuerwehr gestellten Aufgaben. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten.

Bestand

<sup>2</sup>Der tatsächliche Bestand der Feuerwehr darf den Sollbestand um höchstens 15% übersteigen.

### Art. 16

Betriebsfeuerwehren von öffentlichen oder privaten Betrieben unterstehen dem Feuerwehrkommando.

Betriebsfeuerwehr

## 5. Rekrutierung, Einteilung, Umteilung und Entlassung

### Art. 17

<sup>1</sup>Die Rekrutierung, die Einteilung sowie die Umteilung erfolgt durch das Feuerwehrkommando.

Rekrutierung  
und Einteilung

<sup>2</sup>Die Einwohnerkontrolle liefert dem Feuerwehrkommando die notwendigen Unterlagen.

<sup>3</sup>Die Folgen von unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand, Verheimlichung von Krankheiten und Gebrechen bei der Rekrutierung trägt im Falle eines körperlichen Schadens die oder der Betroffene.

Umteilung in-  
nerhalb der  
Wehr

**Art. 18**

Umteilungsgesuche sind dem Feuerwehrkommando schriftlich bis jeweils Ende Oktober einzureichen.

Vorzeitige Ent-  
lassung

**Art. 19**

Die Feuerwehrkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen auf schriftliches Gesuch hin spätestens auf Ende des Kalenderjahres vom aktiven Dienst befreien.

## II. Dienstvorschriften

### 1. Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Vizekomman-  
dantin oder Vi-  
zekommandant

**Art. 20**

Die Vizekommandantin oder der Vizekommandant ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten und unterstützt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten in allen Aufgaben. Im Verhinderungsfall übernimmt die Vizekommandantin oder der Vizekommandant die Funktion der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten.

Offiziere,  
Wachtmeister  
und Korporale

**Art. 21**

<sup>1</sup>Die Offiziere sowie Wachtmeister und Korporale, welche einem Fachdienst vorstehen, sind für die Führung der ihnen anvertrauten Formationen verantwortlich, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Ausbildung
- b) geordnetem Dienstbetrieb
- c) Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütung
- d) technisch und taktisch richtigem Einsatz bei Schadenfällen
- e) Überwachung der Materialrückgabe und dem Erstellen der Einsatzbereitschaft

<sup>2</sup>Sie erstellen nach den Übungen und Einsätzen die notwendigen Rapporte.

#### **Art. 22**

Die Materialverwalterin oder der Materialverwalter im Range eines Feldweibels oder einer AdjutantIn respektive eines Adjutanten ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, der Ausrüstung und des Materials.

Materialverwalterin oder Materialverwalter

#### **Art. 23**

Der Fourier ist als Rechnungsführer verantwortlich für die administrativen Belange der Feuerwehr wie:

Fourier

- a) das Führen der Mannschaftskontrolle
- b) das Erstellen der Soldabrechnung und die Soldauszahlung
- c) den Vollzug von Bussenverfügungen
- d) die Verpflegung der Einsatzkräfte im Bedarfsfall
- e) die Protokollführung und schriftliche Arbeiten nach Weisungen der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten

#### **Art. 24**

Die Gruppenführerinnen oder Gruppenführer im Range eines Korporals oder Wachtmeisters sind verantwortlich für:

Gruppenführerinnen oder Gruppenführer

- a) die fachgerechte Ausbildung der Mannschaft
- b) die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften
- c) die Unfallverhütung
- d) die Führung der Gruppe im Übungs- und Schadenfall
- e) die Materialrückgabe und das Erstellen der Einsatzbereitschaft

#### **Art. 25**

<sup>1</sup>Folgende Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, im Falle ihrer Ortsabwesenheit von mehr als zwei Tagen die Abwesenheit ihren Vorgesetzten zu melden.

Sicherstellung der Führungsverantwortung

- a) die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant (Meldung an Feuerwehrreferat sowie an Vizekommandantin oder Vizekommandanten)
- b) die Vizekommandantin oder der Vizekommandant
- c) die Offiziere
- d) die Materialverwalterin oder der Materialverwalter
- e) der Fourier

<sup>2</sup>Die Stellvertretung ist während der Abwesenheit sicherzustellen.

## **2. Magazine, Ausrüstung, Alarmierungs-, Verbindungsmittel und Löschwasserversorgung**

### **Art. 26**

Ausrüstung

<sup>1</sup>Die Feuerwehr verfügt über das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Material.

<sup>2</sup>Alle Angehörigen der Feuerwehr erhalten als persönliche Ausrüstung die für den Übungs- und Einsatzdienst erforderlichen Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände.

### **Art. 27**

Verwendung  
von Feuerwehmaterial  
für andere  
Zwecke

Die Benützung von Feuerwehrmaterial sowie der persönlichen Ausrüstung zu anderen Zwecken oder deren Entnahme aus den Magazinen ausser im Übungs- und Ernstfall oder zum Besuch von Kursen bedarf einer Bewilligung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten.

## **3. Ausbildung und Kurse**

### **Art. 28**

Ausbildung

Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt nach den vom Kantonalen Feuerwehrinspektorat verbindlich erklärten Grundlagen und Reglementen.

#### **Art. 29**

<sup>1</sup>Der von der Feuerwehrkommandantin oder vom Feuerwehrkommandanten nach den Vorgaben der kantonalen Feuerpolizei aufgestellte und von der Feuerwehrkommission und der kantonalen Feuerwehrinspektorin oder dem kantonalen Feuerwehrinspektor genehmigte Übungsplan ist Anfang Jahr den Angehörigen der Feuerwehr und der kantonalen Feuerpolizei zuzustellen.

Übungsplan

<sup>2</sup>Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

<sup>3</sup>Änderungen im Übungsplan sind durch das Feuerwehrkommando rechtzeitig bekannt zu geben.

#### **Art. 30**

Alle Angehörigen der Feuerwehr können verpflichtet werden, die ihrem Grad oder ihrer Funktion entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungskurse, welche von der Kantonalen Feuerpolizei genehmigt oder durchgeführt werden, zu besuchen.

Kurse

### **4. Verhaltensnormen**

#### **Art. 31**

Die Angehörigen der Feuerwehr sind zu Ordnung und Disziplin unter sich und gegenüber ihren Vorgesetzten und deren Anordnungen verpflichtet.

Allgemeine  
Disziplin

#### **Art. 32**

<sup>1</sup>Fahrzeugen, Gerätschaften und persönlicher Ausrüstung ist Sorge zu tragen. Die persönliche Ausrüstung ist gut zu unterhalten und bei der Entlassung in ordnungsmässigem Zustand zurückzugeben.

Sorgfaltspflicht

<sup>2</sup>Wer durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten einen Schaden verursacht, haftet für diesen.

Entschuldigungen

**Art. 33**

<sup>1</sup>Entschuldigungen wegen Nichteintrückens zu Übungen sind im Voraus, jedoch spätestens drei Tage danach schriftlich beim Feuerwehrkommando einzureichen.

<sup>2</sup>Als gültige Entschuldigungen gelten insbesondere folgende wichtige Gründe:

- a) berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit
- b) Unfall oder Krankheit
- c) Todesfall in der Familie
- d) Schwangerschaft sowie Stillzeit
- e) Militär- und Zivildienst

<sup>3</sup>Über die Gültigkeit der Entschuldigungen entscheidet die vorgesetzte Offizierin oder der vorgesetzte Offizier.

**5. Weitere Dienstvorschriften**Disziplinar-  
massnahmen  
und Bussen**Art. 34**

<sup>1</sup>Grobe Verstösse gegen die Disziplin, unentschuldigte Dienstversäumnisse und Nichtbefolgen von Dienstbefehlen werden durch die Feuerwehrkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch Verweis oder Bussen bis Fr. 350.00 bestraft.

<sup>2</sup>Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden.

Ausschluss

**Art. 35**

<sup>1</sup>Vom aktiven Feuerwehrdienst können durch die Feuerwehrkommission auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten ausgeschlossen werden:

- a) Personen, die sich grober Disziplinarvergehen im Feuerwehrdienst schuldig gemacht haben
- b) Dienstpflichtige, welche mehr als die Hälfte der Übungen im Verlauf eines Kalenderjahres nicht besucht haben

### III. Ereignisbewältigung und Hilfeleistung

#### Art. 36

<sup>1</sup>Nach erfolgter Alarmierung haben alle Aufgebotenen auf schnellstem Weg einzurücken.

Alarmierung

<sup>2</sup>Kann eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die eigene Feuerwehr nicht gewährleistet werden, sind frühzeitig zusätzliche Aufgebote zu veranlassen.

<sup>3</sup>Bei Einsätzen ausserhalb von Neuhausen am Rheinflall ist der Brandschutz in der Gemeinde zu gewährleisten.

#### Art. 37

<sup>1</sup>Die Einsatzgrundsätze der Feuerwehr richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Einsatzorgani-  
sation

<sup>2</sup>Der erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier übernimmt die Einsatzleitung und setzt die anrückende Mannschaft und die Einsatzmittel geordnet und taktisch richtig ein.

<sup>3</sup>Wenn es die Umstände erfordern, können Zivilpersonen durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter für ungefährliche Aufgaben verpflichtet werden. Sie sind gegen Unfall und Krankheit versichert. Spontan hilfeleistende Zivilpersonen sind beim Anrücken der Feuerwehr durch Feuerwehrangehörige zu ersetzen. Übrige Zivilpersonen sind vom Schadenplatz fern zu halten. Sie haben den Anordnungen der Rettungsdienste Folge zu leisten.

#### Art. 38

<sup>1</sup>Das Aufräumen des Schadenplatzes ist nur soweit Sache der Feuerwehr, als sich dies für die Vermeidung weiterer Schäden oder zur Verhinderung von Gesundheitsschädigungen und für die öffentliche Sicherheit als notwendig erweist.

Aufräumen des  
Schadenplat-  
zes

<sup>2</sup>Die Weisungen der Untersuchungsbehörden sind zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Weitere Aufräumungs- und Sicherungsarbeiten können im Auftrag der Eigentümerin oder des Eigentümers und

im Einvernehmen mit den zuständigen Amtsstellen und der Gebäudeversicherung gegen Entschädigung ausgeführt werden.

**Art. 39**

Einmietung

Bei Schadenfällen ist die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter ermächtigt, Material, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gegen Entschädigung von Privaten anzumieten.

**Art. 40**

Einsatzkosten

<sup>1</sup>Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Ereignissen, die nicht nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>6</sup> versichert sind, werden nach Aufwand verrechnet und zwar in folgenden Fällen:

- a) bei Verkehrsunfällen der Verursacherin oder dem Verursacher
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, der Gebäudeeigentümerin oder dem Gebäudeeigentümer
- c) bei Aufräumarbeiten der Eigentümerin oder dem Eigentümer
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen der Veranstalterin oder dem Veranstalter
- e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folgen eines versicherten Ereignisses oder eines Verkehrsunfalls sind, der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber
- f) bei allen übrigen Einsätzen der Verursacherin oder dem Verursacher

<sup>2</sup>Bei Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Ereignissen, die nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>6</sup> versichert sind, und die ausserhalb des Gemeindegebietes geleistet werden, werden gegenüber einer anderen Gemeinde ausschliesslich Sold-, Material- und Wiederbereitstellungskosten verrechnet.

<sup>3</sup>Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen sind von der Eigentümerin oder vom Eigentümer

und für Sicherungs- und Behebungsmassnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften von der Verursacherin oder vom Verursacher zu bezahlen.

#### **Art. 41**

Die Verrechnungsansätze für die Hilfeleistungen gemäss Art. 40 werden vom Gemeinderat in einer Tarifordnung geregelt, wobei die verrechenbare Grundgebühr pro Fahrzeug- oder Materialeinsatz sowie für einen Fehlalarm höchstens 1'000.00 Franken beträgt. Die Gebühren betragen für eine Einsatzstunde des Personals maximal 100.00 Franken pro Person, für eine Einsatzstunde eines Gerätes oder Fahrzeuges maximal 500.00 Franken. Übrige Kosten, insbesondere für Verbrauchsmaterial, werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich einer Umtriebsentschädigung von 10% verrechnet. Sind Ansätze für bestimmte Dienstleistungen in der Tarifordnung nicht geregelt, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission über die Höhe des Verrechnungsansatzes.

Verrechnungs-  
ansätze

#### **Art. 42**

Über jeden Feuerwehreinsatz hat der Einsatzleiter die Einsatzleiterin innerhalb von zehn Tagen einen schriftlichen Einsatzrapport zuhanden der zuständigen Instanzen zu erstellen.

Berichterstat-  
tung

#### **Art. 43**

<sup>1</sup>Die Feuerwehr ist zur nachbarschaftlichen und überörtlichen Hilfeleistung verpflichtet.

Nachbarschaft-  
liche und über-  
örtliche Hilfe-  
leistung

<sup>2</sup>Wenn eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die Feuerwehr nicht gewährleistet werden kann, sind die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter verpflichtet, über die Schaffhauser Polizei frühzeitig zusätzliche Mittel aufzubieten.

## IV. Finanzielles und Versicherung

### 1. Besoldung und Entschädigung

#### Art. 44

Besoldung und  
Entschädigung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Sold und die Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr fest.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant, die Vizekommandantin oder der Vizekommandant sowie der Fourier erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung.

<sup>3</sup>Der Materialverwalterin oder dem Materialverwalter kann eine Entschädigung durch den Gemeinderat zugesprochen werden.

### 2. Versicherung

#### Art. 45

Versicherung

<sup>1</sup>Die Angehörigen der Feuerwehr sowie die aufgebotenen Drittpersonen sind während Übungen und Einsätzen bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen Unfall und Berufskrankheit versichert.

<sup>2</sup>Für Schäden gegenüber Dritten verfügt die Gemeinde über eine Haftpflichtversicherung.

#### Art. 46

Geltendma-  
chung von An-  
sprüchen

<sup>1</sup>Wer auf eine Entschädigung aus der Versicherung Anspruch erhebt, hat innerhalb von zehn Tagen seit der Feststellung längstens aber innerhalb eines Jahres seit der Auslösung des Schadens dem Feuerwehrkommando Mitteilung zu machen. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant leitet die Schadenanzeige an die zuständige Stelle weiter.

<sup>2</sup>Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, verliert den Anspruch auf Leistungen.

<sup>3</sup>Die Mannschaft ist zu Beginn jedes Übungsjahres mittels Übungsprogramms auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

## V. Betriebsfeuerwehren

### Art. 47

<sup>1</sup>Betriebe mit Betriebsfeuerwehren erstellen im Einvernehmen mit dem Kantonalen Feuerwehrinspektorat und der zuständigen Gemeinde eine Feuerwehrverordnung für ihren Betrieb.

Grundlage

<sup>2</sup>Die Aufgaben, Organisation, Ausbildung, Ausrüstung, Alarmierung und der Leistungsauftrag der Betriebsfeuerwehr richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

### Art. 48

<sup>1</sup>In den Bereichen Offiziere, Gruppenführerinnen und Gruppenführer, Atemschutzdienst und den Fachdiensten ist die Ausbildung zwischen dem Kommando der Gemeindefeuerwehr und der Betriebsfeuerwehr zu koordinieren und nach Möglichkeit gemeinsam durchzuführen.

Koordination  
und Zusammenarbeit

<sup>2</sup>Die Ausrüstung und Beschaffungen von Feuerwehrmaterial ist zwischen dem Kommando der Gemeindefeuerwehr und der Betriebsfeuerwehr zu koordinieren. Die Beschaffungen haben nach Möglichkeit gemeinsam zu erfolgen.

### Art. 49

<sup>1</sup>Die Betriebsfeuerwehr wird durch eine Kommandantin oder einen Kommandanten, im Range eines Hauptmannes oder eines Oberleutnants, geführt. Die dafür vorausgesetzte Ausbildung muss abgeschlossen sein.

Leitung und Ernennung

<sup>2</sup>Die Ernennung zur Kommandantin oder zum Kommandanten einer Betriebsfeuerwehr hat in Absprache zwi-

schen der Geschäftsleitung und dem Kommando der Gemeindefeuerwehr zu erfolgen.

### Art. 50

Meldepflicht

Jede Betriebsfeuerwehr hat dem Kommando der Gemeindefeuerwehr zu Beginn des Jahres ihren Übungsplan und eine Mannschaftsliste einzureichen.

### Art. 51

Hilfeleistungspflicht

<sup>1</sup>Die Betriebsfeuerwehren sind verpflichtet, bei Schadenfällen in der Gemeinde die Feuerwehr zu unterstützen. Die Betriebsfeuerwehr kann zum Pikettdienst in der Gemeinde aufgeboden werden, oder es können deren Fachdienste zur Unterstützung beigezogen werden.

<sup>2</sup>Bei allen Einsätzen ausserhalb des Betriebes sind sie der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der Feuerwehr unterstellt. Die Entschädigung der Angehörigen der Betriebsfeuerwehr erfolgt dann durch die Gemeinde.

### Art. 52

Inanspruchnahme von Hilfe

Die Betriebsfeuerwehr kann jederzeit unentgeltlich die Hilfe der Feuerwehr anfordern.

## VI. Rechtspflege

### Art. 53

Einsprache

<sup>1</sup>Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innerhalb von 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache bei der zuständigen Steuerbehörde erhoben werden. Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die direkten Steuern<sup>7</sup> sinngemäss anzuwenden.

<sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG)<sup>8</sup>.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 54

Diese Feuerwehrverordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ersetzt die Feuerwehrordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 30. September 1993.

Inkrafttreten

---

<sup>1</sup>Gemeindengesetz vom 17. August 1998 (SHR 120.100)

<sup>2</sup>SHR 550.100

<sup>3</sup>SHR 550.101

<sup>4</sup>Beschluss des Einwohnerrats vom 22. Februar 2007

<sup>5</sup>NRB 180.101

<sup>6</sup>SHR 960.100

<sup>7</sup>SHR 641.100

<sup>8</sup>SHR 172.200